

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Ausgabe Juli 2015

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

07

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Reihengeschäfte: Übergang der Verfügungsmacht ist zentrales Kriterium.....	1
Monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung auch für Vorratsgesellschaften.....	2
Anteile gegen Leibrente: Halbeinkünfteverfahren bei der Zuflussbesteuerung?.....	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Verlustvortrag trotz Verkürzung der Beteiligungskette.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Vorteilsversteuerung: Wem ist der Firmenwagen zuzurechnen?.....	3

HAUSBESITZER	4
Verpächter muss Instandhaltungspflicht des Pächters nicht spiegeln.....	4
Sind Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserlieferungen steuerfrei?.....	4
ALLE STEUERZAHLER	5
Erstausbildung: BFH erleichtert Feststellung von Verlustvorträgen.....	5
Behindertenpauschbetrag: Zusätzlich abziehbare Krankheitskosten.....	5
Internethandel: Wann überschreiten Anbieter die Grenze zur Steuerpflicht?.....	6

UNTERNEHMER

REIHENGESCHÄFTE: ÜBERGANG DER VERFÜGUNGSMACHT IST ZENTRALES KRITERIUM

Bei sogenannten **Reihengeschäften** schließen mehrere Unternehmer Geschäfte über dieselbe Ware ab, wobei diese unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten gelangt. Die Besonderheit ist, dass nur einer der Lieferungen in dieser Reihe die

Warenbewegung zugeordnet werden kann: Nur diese kann als innergemeinschaftliche Lieferung **steuerfrei** sein. Die Kriterien für die Bestimmung der bewegten Lieferung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei beachtenswerten Urteilen dargelegt.

Im ersten Fall hatte eine deutsche GmbH (A) zwei Maschinen an ein US-amerikanisches Unternehmen (B) veräußert, das die Waren direkt an ein finnisches Unternehmen (C) weiterverkauft hatte. B teilte dem A auf Anfrage lediglich die Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer des C mit. B beauftragte eine Spedition damit, die Maschinen in Deutschland abzuholen und direkt nach Finnland zu verschiffen. Fraglich war nun, ob die erste Lieferung des A an B steuerfrei belassen werden kann.



Der BFH hat entschieden, dass bei Reihengeschäften **in der Regel** zwar die **erste Lieferung** (A an B) **umsatzsteuerbefreit** ist. Dies gilt jedoch **nicht**, wenn der **zweite Unternehmer dem dritten** in der Reihe bereits die **Verfügbarmacht an der Ware verschafft** hat, **bevor diese das Inland verlassen** hat. Wann die Verfügungsmacht übergegangen ist, richtet sich dabei nicht nach den Erklärungen der Beteiligten, sondern nach den objektiven **Umständen des Einzelfalls**. Da vorliegend nicht aufklärbar war, wann B dem C die Verfügungsmacht an den Maschinen verschafft hatte, griff die gesetzliche Vermutung, dass die erste Lieferung des A steuerbefreit ist.

Im zweiten Urteilsfall hatte der dritte Unternehmer in der Reihe (der zweite Erwerber) eine Spedition mit der Warenabholung beim ersten Unternehmer beauftragt. Der BFH hält auch in dieser Konstellation eine Steuerbefreiung der ersten Lieferung für möglich, wenn der zweite Erwerber die Verfügungsmacht erst erhalten hat, nachdem die Ware das Inland verlassen hat.

Hinweis: Diese Rechtsprechung ist für Unternehmen mit internationalen Lieferbeziehungen besonders relevant, denn sie enthält neue Grundsätze zur Bestimmung der warenbewegten Lieferung in einem Reihengeschäft. Der BFH hat auch eine Absicherungsmöglichkeit aufgezeigt: Der erste Unternehmer kann sich vom zweiten versichern lassen, dass Letzterer die Verfügungsmacht an der Ware nicht vor dem Verlassen des Inlands überträgt. Hält sich der zweite Unternehmer nicht an diese Absprache, kann sich der erste zumindest auf die Vertrauensschutzregelung berufen. Es empfiehlt sich, die bisherige Abwicklung von Reihengeschäften zu überprüfen und dabei steuerfachkundigen Rat einzuholen.

MONATLICHE UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG AUCH FÜR VORRATSGESELLSCHAFTEN

Unternehmer, die im Vorjahr weniger als 7.500 € Umsatzsteuer zahlen mussten, brauchen keine **monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abzugeben. Sie müssen lediglich vierteljährlich die obligatorische Steuererklärung an das Finanzamt übermitteln. Eine Ausnahme sieht der Gesetzgeber für **neugegründete Unternehmen** vor: Diese müssen die Voranmeldungen **zwei Kalenderjahre lang** monatlich abgeben. Die Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer ist in diesem Fall unerheblich. Erst zwei Jahre nach der Neugründung können sie zur vierteljährlichen Abgabe wechseln, sofern die Umsatzsteuer im Vorjahr unterhalb der 7.500-€-Grenze lag.

Zu Beginn des Jahres hat der Gesetzgeber diese Regelung auf alle Voranmeldungszeiträume ausgeweitet, die nach dem 31.12.2014 enden. Darauf weist das Bundesfinanzministerium nun noch einmal hin.

Die monatliche Abgabepflicht trifft unter anderem auch sogenannte **Vorratsgesellschaften**. Dabei handelt es sich um Gesellschaften, die gegründet werden, ohne dass sie gleich eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen. Vielmehr werden sie „auf Vorrat“ gegründet, um bei Bedarf schnell über eine Gesellschaft verfügen zu können. So kann beispielsweise ein Neugründer über Nacht eine GmbH kaufen und bereits am nächsten Tag damit loslegen. Die Gesellschaft selbst kann in diesem Fall aber schon **mehr als zwei Jahre bestehen**, ohne überhaupt einer Tätigkeit gedient zu haben. Die monatliche Abgabepflicht beginnt dann ab der Aufnahme der Geschäfte. Der Vorteil für den Käufer der Gesellschaft liegt darin, dass er sich Formalitäten (Notar, Registergericht usw.) und Zeit erspart.

Hinweis: Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen und von den Vorauszahlungen befreien.

ANTEILE GEGEN LEIBRENTE: HALBEINKÜNFTE- VERFAHREN BEI DER ZUFLUSSBESTEUERUNG?

Wenn Sie einen wesentlichen Anteil an einer Kapitalgesellschaft (mindestens 1 %) gegen eine Leibrente verkaufen, müssen Sie den Veräußerungsgewinn nicht zwingend sofort versteuern; alternativ können Sie die Rentenzahlungen später als nachträgliche Betriebseinnahmen besteuern lassen. Diese sogenannte **Zuflussbesteuerung** hatte ein Unternehmer gewählt, dessen Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde. Aufgrund von Anteilsveräußerungen in den Jahren 1999 und 2000 hatte er 2004 eine Leibrente von insgesamt 400.000 € bezogen, die er in seiner Einkommensteuererklärung 2004 jedoch nur hälftig

angab, da er das ab dem Jahr 2001/2002 eingeführte **Halbeinkünfteverfahren** anwenden wollte. Das Finanzamt besteuerte die Rente allerdings **in voller Höhe** und erklärte, dass nachträgliche Betriebseinnahmen nach der Rechtslage behandelt werden müssen, die zum Zeitpunkt der zugrundeliegenden Veräußerung galt. Da das Halbeinkünfteverfahren bei den Anteilsverkäufen in den Jahren 1999 und 2000 noch nicht existiert hatte, müsse der volle Betrag versteuert werden.

Der BFH hat dem Unternehmer dagegen Recht gegeben und entschieden, dass die **Rechtslage zum Zeitpunkt des Einnahmezufusses maßgeblich** ist (im Streitfall 2004). Somit konnte der Unternehmer das Halbeinkünfteverfahren für seine Rente beanspruchen.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium stellt bei der Frage der Anwendbarkeit des Halbeinkünfteverfahrens bislang auf den Veräußerungszeitpunkt ab, so dass es in Fällen wie dem Urteilssachverhalt zur kompletten Versteuerung der Rente kommt. Es bleibt abzuwarten, ob es angesichts der neuen, anderslautenden Rechtsprechung einlenken wird. Sofern Ihre Rentenzahlungen in voller Höhe besteuert wurden, obwohl sie Ihnen erst nach 2001/2002 zugeflossen sind, können Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen, um Ihren Fall bis zur weiteren Klärung offenzuhalten.

Beispiel: Eine defizitäre GmbH hat einen umfangreichen Verlustvortrag angesammelt. Der Anteilsinhaber sieht sich nicht in der Lage, das Ruder herumzureißen, und verkauft seine Anteile an einen neuen Gesellschafter. Dieser nimmt am Geschäftskonzept nur marginale Änderungen vor und schafft den Turnaround durch persönlichen Einsatz. Während die alte Vorschrift den Verlustvortrag hätte fortexistieren und den neuen Gesellschafter die angehäuften Verlustvorträge nutzen lassen, stellt die neue allein darauf ab, dass ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat. Das hat die Folge, dass der neue Gesellschafter nach geltendem Recht keinerlei Verlustvorträge nutzen kann.

Immer wieder versuchen Kläger diese harte Regelung vor den Finanzgerichten in Frage zu stellen und argumentieren, dass die neue Vorschrift über den Gesetzeszweck der Missbrauchsvermeidung hinauschießt. Sie beantragen eine verfassungskonforme Auslegung. Dasselbe gilt für die Streitfrage betreffend die sogenannte **Verkürzung einer Beteiligungskette**.

Beispiel: A ist Alleingesellschafter der A-GmbH, welche alle Anteile an der B-GmbH hält. Die A- wird auf die B-GmbH verschmolzen (Verkürzung der Beteiligungskette). Da bei der B-GmbH juristisch ein Anteilseignerwechsel stattfindet (vorher A-GmbH, nachher A), geht der Verlustvortrag der B-GmbH vollständig unter.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERLUSTVORTRAG TROTZ VERKÜRZUNG DER BETEILIGUNGSKETTE



Die derzeit gültige Vorschrift zum **körperschaftsteuerlichen Verlustwegfall** unterscheidet sich in einem Punkt grundlegend von ihrer Vorgängervorschrift: Während Letztere auf die Frage abgestellt hatte, ob der Betrieb einer GmbH durch einen Anteilseignerwechsel wirtschaftlich (also inhaltlich) verändert wird, lässt die neue den Verlustvortrag allein aufgrund der Tatsache untergehen, dass ein Anteilseignerwechsel stattgefunden hat.

Bei der Verkürzung einer Beteiligungskette ist jedoch offensichtlich, dass kein Anteilseignerwechsel stattgefunden hat. Auch wirtschaftlich wurde der Betrieb der B-GmbH nicht geändert. Eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) macht jetzt Hoffnung, denn laut ihr **geht der Verlustvortrag der unteren Gesellschaft nicht unter**, da die körperschaftsteuerliche Vorschrift hier verfassungskonform auszulegen ist.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat gegen das FG-Urteil Revision eingelegt. Es bleibt also abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof den Sachverhalt beurteilen wird.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

VORTEILSVERSTEUERUNG: WEM IST DER FIRMENWAGEN ZUZURECHNEN?

Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Vorteil zuwendet, kann dies auf verschiedene Weise einkommensteuerlich erfasst werden. Sachbezüge wie geschenkte mobile Endgeräte fallen unter die **Grundregel der Vorteilsberechnung** und müssen

mit dem um gängige Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort angesetzt werden. Für die **Privatnutzung eines Dienstwagens** durch den Arbeitnehmer gelten hingegen besondere Bewertungsmethoden: Hier wird der Vorteil entweder über die **1%- oder die Fahrtenbuchmethode** erfasst. Dass Vorteile im Zusammenhang mit Pkws nicht zwangsläufig mit diesen Methoden bewertet werden müssen, veranschaulicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Eine Bürgermeisterin hatte einen geleasteten Pkw für ihre beruflichen Fahrten genutzt. Den Leasingvertrag hatte ihre Gemeinde zu verbilligten Konditionen für die öffentliche Hand mit einem Leasinggeber abgeschlossen (**Behördenleasing**). Das Finanzamt vertrat den Standpunkt, dass der Vorteil, der der Frau in Form der verbilligten Leasingraten zugeflossen war, nach der **Grundregel** der Vorteilsberechnung versteuert werden muss. Daher setzte es die Differenz zwischen den marktüblichen und der tatsächlich geleisteten Leasingraten als Arbeitslohn an.

Das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Entscheidung, wurde nun jedoch eines Besseren belehrt. Nach Ansicht des BFH hatte das FG den zweiten Schritt vor den ersten gesetzt, indem es die Vorteilsberechnung nach der Grundregel akzeptiert hatte. Denn **zuerst** muss geklärt werden, **wem das Fahrzeug** überhaupt **zuzurechnen** ist. Dabei gilt es zu beachten:

- Eine Vorteilsversteuerung nach der **1%- bzw. Fahrtenbuchmethode** setzt voraus, dass das Fahrzeug **dem Arbeitgeber zuzurechnen** ist.
- Die **Grundregel** ist anzuwenden, wenn es **dem Arbeitnehmer zuzurechnen** ist. Das ist dann der Fall, wenn er der Eigentümer ist oder wie ein wirtschaftlicher Eigentümer bzw. als Leasingnehmer über das Fahrzeug verfügen kann.
- Dem Arbeitnehmer ist der Pkw auch dann zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber ihm diesen losgelöst vom Arbeitsvertrag aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung (z.B. eines Leasingvertrags) überlassen hat.

Hinweis: Der BFH hat den Fall zur erneuten Prüfung an das FG zurückverwiesen. Sollte das Fahrzeug im zweiten Rechtsgang der Gemeinde zugerechnet werden, muss der Vorteil nach den besonderen Bewertungsmethoden für Pkw-Überlassungen ermittelt werden.

HAUSBESITZER

VERPÄCHTER MUSS INSTANDHALTUNGSPFLICHT DES PÄCHTERS NICHT SPIEGELN

Im Rahmen eines Pachtvertrags ist in der Regel der Verpächter dazu verpflichtet, die Pachtsache instand zu halten. Diese Pflicht kann durch eine anderslautende Vereinbarung im Pachtvertrag

auf den Pächter übertragen werden. Wie eine solche „Abwälzung“ bilanziell abzubilden ist, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem eine Kommanditgesellschaft (A-KG) von ihrer alleinigen Kommanditistin (C-KG) ein Klinikgelände gepachtet hatte.

Zugleich war die A-KG als Verpächterin eines Kurzentrums aufgetreten; Pächter war hier die D-GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die KG war. Da die Instandhaltungspflichten in beiden Pachtverträgen auf die Pächter übertragen worden waren, bildeten diese gewinnmindernde Rückstellungen für die (rückständige) Instandhaltung der Pachtsache. Nach Ansicht des Finanzamts hätten die Verpächter korrespondierend einen **gewinnerhöhenden Instandhaltungsanspruch** (in der Sonderbilanz der C-KG und der Gesamthandsbilanz der A-KG) aktivieren müssen.

Der BFH erteilte dieser Auffassung jedoch eine Absage: Selbst wenn der Instandhaltungsanspruch eine aktivierungsfähige Forderung darstellen würde - was offenbleiben konnte -, wäre sie mit null zu bewerten und daher **nicht zu aktivieren**. Denn entscheidend war, dass die Verpächter **für den Erwerb des Anspruchs nichts aufgewendet** hatten (keine Anschaffungskosten).

Hinweis: Die Rückstellungsbildung der Pächter erkannte der BFH ausdrücklich an. Denn dass diese die Instandhaltung hinausgezögert hatten und dass eine ungewiss hohe Verbindlichkeit bestand, war unstrittig.

SIND ELEKTRIZITÄTS-, WÄRME- UND WASSERLIEFERUNGEN STEUERFREI?



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich kürzlich zum Thema Nebenleistungen zur umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung geäußert. Im zugrundeliegenden Verfahren vermietete die Wohnungsagentur der Armee Warschau verschiedene Immobilien zu Wohnzwecken. Teils versorgte sie die Mieter auch mit Strom, Wärme und Wasser. Sie war selbst kein Versorgungsunternehmen, sondern kaufte die Versorgungsleistungen ein und berechnete die Kosten als Nebenkosten zur Miete weiter.

An sich ist die **Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser** eine steuerpflichtige Leistung. Im Urteilsfall stellte sich aber die Frage, ob es sich bei den Versorgungsleistungen um **Nebenleistungen zur umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung** handelt und ob sie damit ebenfalls umsatzsteuerfrei sind. Als Nebenleistungen würden sie nämlich das „Schicksal der Hauptleistung teilen“. Lägen getrennte Leistungen vor, wären die Versorgungsleistungen dagegen zu besteuern.

Die Frage, ob eine Hauptleistung in Verbindung mit einer Nebenleistung vorliegt, ist im Einzelfall nur schwer zu beantworten. Der EuGH geht dann von **getrennten Leistungen** aus, wenn der **Mieter** den Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der Versorgungsleistungen **selbst wählen** kann. Außerdem spricht es für getrennte Leistungen, wenn der Mieter seinen Verbrauch von Wasser, Elektrizität oder Wärme durch das Anbringen von **individuellen Zählern kontrollieren** kann und wenn abhängig von diesem Verbrauch **abgerechnet** wird.

Hinweis: Damit widerspricht der EuGH der deutschen Finanzverwaltung, die die Lieferung von Wärme, Strom und (Warm-)Wasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung sowie die Flurbeleuchtung als Nebenleistung zur Grundstücksvermietung ansieht. Einstweilen können Sie sich daher auf die günstigere Rechtsauffassung in Deutschland berufen.

ALLE STEUERZAHLER

ERSTAUSBILDUNG: BFH ERLEICHTERT FESTSTELLUNG VON VERLUSTVORTRÄGEN

Die Frage, ob die **Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** steuerlich abgezogen werden dürfen, wird momentan vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geprüft. Bis zur Klärung ergehen sämtliche Einkommensteuerbescheide in diesem Punkt vorläufig, so dass sie im Fall einer begünstigenden Rechtsprechung später noch zugunsten der Bürger geändert werden können. Dennoch hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits einige verfahrensrechtliche Hürden aus dem Weg geräumt, die der Geltendmachung entsprechender Ausbildungskosten entgegenstehen können.

Erwirkt hat den Richterspruch eine Auszubildende, die den Aufwand für ihre Erstausbildung steuerlich geltend machte, indem sie 2012 erstmalig Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 abgab. Da eine **direkte Verrechnung der Kosten** in diesen Jahren **mangels vorhandener Einkünfte nicht möglich** war, beantragte sie die Feststellung entsprechender **Verlustvorträge**. (Die gesonderte Feststellung der Verlustvorträge ist Voraussetzung, um die Verluste in späteren Jahren steuerlich nutzen zu können.)

Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab und berief sich darauf, dass für die Einkommensteueranmeldung die (vierjährige) Festsetzungsfrist abgelaufen war und deshalb keine Einkommensteuerbescheide für die Altjahre 2005 bis 2007 mehr ergehen durften. Da diese eine Bindungswirkung für das Verlustfeststellungsverfahren entfalten, dürften auch keine Verlustfeststellungsbescheide mehr ergehen.

Der BFH hat dagegen entschieden, dass für den Bereich der Einkommensteuerfestsetzung zwar tatsächlich eine **Verjährung** eingetreten war, diese aber **nicht auf die Verlustfeststellungen ausstrahlte**. Denn die vom Finanzamt angenommene Bindungswirkung besteht nicht, wenn - wie im Urteilsfall - gar **keine Einkommensteueranmeldungen** durchgeführt worden sind. Die Verlustfeststellung durfte also nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Hinweis: Hilfreich ist diese Rechtsprechung insbesondere dann, wenn der nachträglichen Geltendmachung von Kosten des Erststudiums bzw. der Erstausbildung laut Finanzamt eine Festsetzungsverjährung entgegensteht. Das Amt muss den Einspruch in solch einem Fall nun ruhend stellen bzw. einen Vorläufigkeitsvermerk machen. Dadurch kann der Einspruchsführer gegebenenfalls später von einer günstigen BVerfG-Entscheidung profitieren.

BEHINDERTENPAUSCHBETRAG: ZUSÄTZLICH ABZIEHBARE KRANKHEITSKOSTEN



Menschen mit Behinderung können in ihrer Einkommensteuererklärung zwischen dem Abzug ihrer tatsächlichen behinderungsbedingten Kosten (als außergewöhnliche Belastungen) und der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags wählen (je nach Grad der Behinderung 310 € bis 3.700 €). Auch wenn sie den Pauschbetrag wählen, können sie **bestimmte Krankheitskosten zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen abziehen**, da diese **nicht durch den Pauschbetrag abgegolten** sind. Dies gilt für folgende Aufwendungen, wenn sie dem Finanzamt hinreichend nachgewiesen werden:

- Zuzahlungen zu Krankenhausaufenthalten, Zahnersatz, Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräten, orthopädischen Einlagen und Schuhen sowie Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw
- Kosten für Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, die Betreuung durch eine Begleitperson, wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden sowie Hilfsmittel wie Betten, Dusch- und Badewannen
- Besuchsfahrten ins Krankenhaus
- Ausgaben für den Einbau eines Treppenlifts, einer Rollstuhlrampe, eines behindertengerechten Bades, die Verbreiterung von Türen bzw. Beseitigung von Schwellen
- Ausgaben für den behindertengerechten Umbau eines Pkws

Hinweis: Privatfahrten von geh- und stehbehinderten Menschen mit dem eigenen Pkw können zusätzlich zum Pauschbetrag mit 0,30 €/km abgezogen werden. Ab einem Behinderungsgrad von 80 % (oder 70 % mit Merkzeichen G) gilt der Abzug für 3.000 km jährlich ohne Nachweis. Bei außergewöhnlich gehbehinderten, blinden oder hilflosen Menschen ist ein Abzug bis zu 15.000 km im Jahr möglich, allerdings muss dann die Jahresfahrleistung des Pkws nachgewiesen werden (z.B. mit Werkstattrechnungen).

INTERNETHANDEL: WANN ÜBERSCHREITEN ANBIETER DIE GRENZE ZUR STEUERPFLICHT?

Privatpersonen, die gelegentlich Waren des eigenen persönlichen Gebrauchs über eine Internetplattform wie eBay verkaufen, bewegen sich meist im Rahmen einer sogenannten privaten Vermögensverwaltung, für die sich das Finanzamt nicht interessiert. Allerdings müssen sie beachten, dass die Gewinne auch in der privaten Sphäre steuerpflichtig werden können, wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als zwölf Monate liegen. Für solche Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften gilt allerdings eine Freigrenze von 600 € pro Jahr.

Hinweis: Als Anbieter sollten Sie nicht darauf vertrauen, dass Ihre Verkäufe durch ein anonymes Nutzerkonto unentdeckt bleiben, denn das Finanzamt darf sich die nötigen Informationen vom Plattformbetreiber beschaffen.

Breibt ein Anbieter seine **Verkaufsaktivitäten nachhaltig, selbständig und mit Gewinnerzielungsabsicht**, wird er **als Gewerbetreibender eingestuft** und muss sich beim Gewerbeamt anmelden. Seine Gewinne unterliegen dann der Einkommen-, Umsatz- und gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Für eine gewerbliche Prägung der Verkaufstätigkeit spricht es, wenn ein Verkäufer mit einem **Logo** oder einem **speziellen Design** auftritt oder **gleiche Produkte mehrfach** anbietet.

Für die steuerrechtliche Bewertung einer Verkaufsaktivität ist es außerdem relevant, wie hoch der **Vermarktungsaufwand** ist. In einem Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH) hatte ein Ehepaar über dreieinhalb Jahre mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände aus seinem Besitz bei eBay versteigert; die Erlöse lagen zwischen 20.000 € und 30.000 € jährlich. Der BFH erklärte, dass angesichts des erheblichen Organisationsaufwands eines solchen Großverkaufs eine nachhaltige umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit anzunehmen ist.

Hinweis: Steuerliche Konsequenzen drohen auch, wenn Sie für andere Personen „Gefälligkeitsversteigerungen“ über das eigene Konto vornehmen. Denn derjenige, der sich den (anonymen) Nutzernamen von eBay hat zuweisen lassen, gilt als leistender Unternehmer. Er muss also für die umsatzsteuerlichen Konsequenzen der Verkäufe eintreten.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juli 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

10.07.2015 (13.07.2015*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

29.07.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.